

# **Rechtliche Dimensionen generativer KI – Urheberrecht, Haftung und Risiken**

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

**Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.**

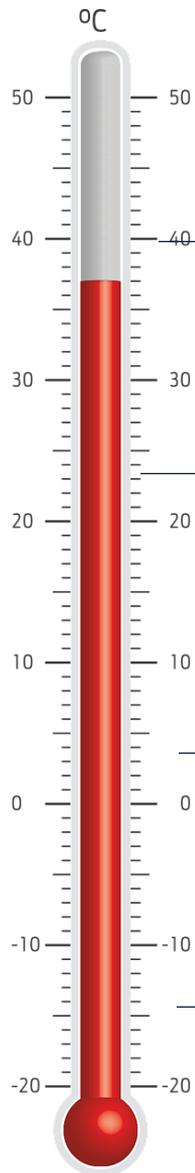
Rechtsanwalt in Berlin • Partner bei NORDEMANN  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

**Duygu Üge**

Rechtsanwältin in Berlin  
Lehrbeauftragte der Technischen Universität Berlin

Berlin, 19. September 2024

# Hot Topics zu generativer KI



**Darf eine KI mit geschützten Werken und persönlichen Daten trainiert werden?**

**Kann man das Training verhindern?**

**Ist KI-Output urheberrechtlich geschützt?**

**Kann KI Output Urheberrechte verletzen?**

# 1. KI-Training –

Darf eine KI mit geschützten  
Werken und persönlichen Daten  
trainiert werden?

# Fallbeispiel: Training von KI-Systemen

## Fallbeispiel:

Ein Maschinenbauunternehmen entwickelt für eine eigene KI, die mit Bedienungsanleitungen trainiert werden soll. Die Bedienungsanleitungen stammen zum einen von eigenen Angestellten und zum anderen aus dem Internet von Konkurrenten.

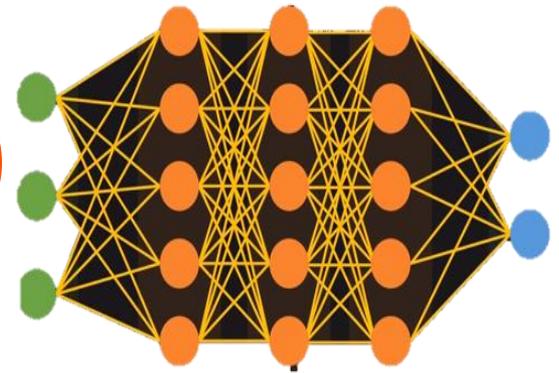
Die KI soll dadurch in der Lage sein, technische Fragen von Kunden zu den Maschinen und Geräten des Unternehmens im Kundenservice zu beantworten.

Stellt das KI-Training mit den Bedienungsanleitungen eine Urheberrechtsverletzung dar?

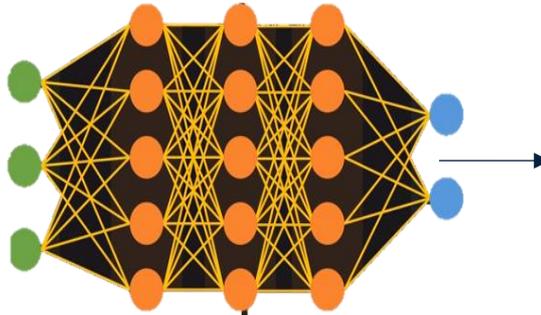
# 1. KI-Training: Ansatzpunkt



Training



„Erstelle mir ein Bild mit einem Hund vor einem stürmischen Strand“

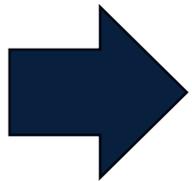


# 1. KI-Training: Text- und Datamining-Schranke (§ 44b UrhG)



# 1. KI-Training: Text- und Datamining-Schranke (§ 44b UrhG)

§§ „zulässig sind Vervielfältigungen von **rechtmäßig zugänglichen** Werken für das *Text und Data Mining.*“



Noch nicht abschließend durch Gerichte geklärt, ob auf KI-Training anwendbar (spricht aber einiges dafür).

# 1. KI-Training: Text- und Datamining-Schranke (§ 44b UrhG)

§§

*„Nutzungen [...] sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht **vorbehalten** hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er **in maschinenlesbarer Form** erfolgt.“*

# 1. KI-Training: Text- und Datamining-Schranke (§ 44b UrhG)

- **Maschinenlesbar: Dafür gibt es erste Standards.**  
Beispiel: TDM Reservation Protocol) des W3C:  
<https://w3c.github.io/tdm-reservation-protocol/spec/>
- Vorbehalt über **robots.txt-Datei**: Risiko, dass dann auch bei Suchmaschinen ausgelistet?



**User-agent: „bot xy“**  
**Disallow: /Verzeichnis/**

VS

**Impressum, AGB**

# 1. KI-Training: Text- und Datamining-Schranke (§ 44b UrhG)

- **Wenn anwendbar:**
  - die Rechtsinhaberinnen dürfen sich die Nutzung nicht in angemessener Weise vorbehalten haben.
  - Rechtmäßiger Zugang zu den genutzten Werken.
  - Keine technischen Schutzmaßnahmen umgehen.
  - **Keine rechtswidrig im Internet stehenden Inhalte crawlen.**
    - Spätestens nach Mitteilung.
    - ThePirateBay & Co.

# Fallbeispiel: Training von KI-Systemen

## Lösung:

- Urheberrechtlicher Schutz der Bedienungsanleitung als Sprachwerk im Regelfall ja (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG).
- **Angestellte:** Einräumung von Nutzungsrechten für das Training an den Arbeitgeber (§ 43 UrhG).
- **Externer Dritte:** Berufung auf die **Schrankenregelung des § 44b** UrhG möglich, sofern kein (maschinenlesbarer) Vorbehalt des Rechteinhabers.

# Fallbeispiel: Training von KI-Systemen

## **Abwandlung:**

Was ist zu beachten, wenn Kunden im Rahmen eines KI-gestützten Kundenservice personenbezogene Daten angeben, und wie wird sichergestellt, dass diese Daten DSGVO-konform verarbeitet werden?

# Takeaways:

- Eigene Werke (auch offline) dürfen als Trainingsdaten genutzt werden, sofern es keinen Rechtsvorbehalt gibt.

# Takeaways:

- Eigene Werke (auch offline) dürfen als Trainingsdaten genutzt werden, sofern es keinen Rechtsvorbehalt gibt.
- Es ist grundsätzlich zulässig, rechtmäßig und frei im Internet stehende urheberrechtlich geschützte Werke als Trainingsdaten auszulesen. Maschinenlesbare Vorbehalte sind zu beachten.

# Takeaways:

- Eigene Werke (auch offline) dürfen als Trainingsdaten genutzt werden, sofern es keinen Rechtsvorbehalt gibt.
- Es ist grundsätzlich zulässig, rechtmäßig und frei im Internet stehende urheberrechtlich geschützte Werke als Trainingsdaten auszulesen. Maschinenlesbare Vorbehalte sind zu beachten.
- Im Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht kann die Beurteilung anders ausfallen.

# 2. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

# Fallbeispiel: KI-generierte Kunst

## Fallbeispiel:

Eine Galerie plant eine Ausstellung mit KI generierter Kunst. Die Galerie hofft, dass die KI-generierten Werke als Sammlerstücke verkauft werden können.

Die Galerie fragt sich nun, ob die durch die KI erzeugten Kunstwerke urheberrechtlich geschützt sind.

**Frage:** Sind die Kunstwerke urheberrechtlich geschützt?

# 1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit



*„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen.**“ (§ 2 Abs. 2 UrhG)*

# 1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- **EU-Urheberrecht:** Noch keine ausdrückliche Rechtsprechung zu KI und Urheberrecht
- Aber **EuGH** - z. B. C-683/17 (Cofemel/G-Star Raw CV):
  - Ein Werk ist „**das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers**“.
  - Es muss „**die Persönlichkeit des Autors widerspiegeln**“.

# 1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- Kein Schutz, wenn die **KI die kreativen Entscheidungen** trifft.

## 1 Upload photo

The first picture defines the scene you would like to have painted.



## 2 Choose style

Choose among predefined styles or upload your own style image.



## 3 Submit

Our servers paint the image for you. You get an email when it's done.



# 1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- **Geschützter KI-Output durch Prompting?**
  - Kein Schutz, wenn **bloße Idee**.
  - **Schutz**, wenn der **Prompt selbst und der dazugehörige Output ausreichend originell** sind (die Persönlichkeit des Prompters widerspiegeln).

# 1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

Ausreichende menschliche Gestaltung des Outputs?



Ausgestaltung  
durch konkrete  
Prompts



Menschliche  
Überarbeitung  
des Outputs



Auswahl der  
Ergebnisse

# Fallbeispiel: KI-generierte Kunst

## Lösung:

- Kein Schutz, wenn **KI-System kreativen Entscheidungen** getroffen hat.
- Urheberrechtlicher Schutz kommt dann in Betracht, wenn durch Prompts **ausreichende kreative Entscheidungen** getroffen wurden.
- Urheberrechtlicher Schutz durch **nachträgliche menschliche Überarbeitung** der KI-generierten Werke möglich

# 3. Haftung für KI-Output

# Fallbeispiel: Haftung für KI-Outputs

## Fallbeispiel:

Ein mittelständisches Unternehmen nutzt für die Erstellung von Musikstücken eine KI, die mit Millionen von Musikdateien trainiert wurde. Das Unternehmen veröffentlicht eines der KI generierten Musikstücke in einem Werbevideo auf der Plattform YouTube.

Ein Musiker behauptet, dass das KI-generierte Musikstück, das für das Werbevideo auf YouTube benutzt wurde, eine unerlaubte Kopie seines Originalsongs darstellt.

**Frage:** Muss das mittelständische Unternehmen haften?

# 3. Haftung für den KI-Output

- Urheberrechtsverletzungen durch KI-Output.
- Es gelten die **bisherigen Regeln**.
  - Solcher AI-Output rechtsverletzend, der mit dem Original **identisch** oder **wiedererkennbar** ist.  
(Siehe EuGH C-476/17 - Pelham für das verwandte Schutzrecht der Tonträgerherstellers)
- **Diese Regeln sollten gelten, wenn das (wiedererkennbare) Original zum Training der KI genutzt wurde.**

# 3. Haftung für den KI-Output

- Sollten diese **bisherigen Regeln** auch dann gelten, wenn der KI-Output nur zufällig (kein KI-Training mit dem Originalwerk) identisch oder wiedererkennbar ist?
  - Nein. Zulässige „Doppelschöpfung“.
  - Die **Beweislast** liegt jedoch beim KI-Nutzer.

# 3. Fallbeispiel: Haftung für KI-Outputs

## Lösung:

- Wenn das verwendete KI-Musikstück eine **bearbeitende Vervielfältigung** des Originals darstellt, weil es **wiedererkennbar** ist, kommt eine Haftung des mittelständischen Unternehmens in Betracht.
- Haftung des mittelständischen Unternehmens gegenüber dem Urheber unabhängig davon, ob das KI-System oder der eigene Prompt „schuld“ an Verletzung war.
- Möglicherweise Regress nach Maßgabe der AGB des KI-Systems.

### 3. Haftung für den KI-Output – Takeaways – Strategien zur Risikominimierung

- **Risikomanagement beim genutzten KI-System:**
  - Klären, wieviel Risikovorsorge das genutzte KI-System getroffen hat („Guardrails“).
  - Haftungsausschlüsse des genutzten KI-Systems prüfen und ggf. nur nach den Vorgaben nutzen. Nachverhandlung Haftungsausschlüsse?
  - Einsatz eigenen Software zur Plagiatsprüfung?

### 3. Haftung für den KI-Output – Takeaways – Strategien zur Risikominimierung

- Risikomanagement beim genutzten KI-System:
  - Klären, wieviel Risikovorsorge das genutzte KI-System getroffen hat („Guardrails“).
  - Haftungsausschlüsse des genutzten KI-Systems prüfen und ggf. nur nach den Vorgaben nutzen. Nachverhandlung Haftungsausschlüsse?
  - Einsatz eigener Software zur Plagiatsprüfung?
- **Eigene Trainingsdaten** verwenden, für deren Output-Nutzung die Rechte kontrolliert werden - oder Lizenzen daran einholen.

### 3. Haftung für den KI-Output – Takeaways – Strategien zur Risikominimierung

- Risikomanagement beim genutzten KI-System:
  - Klären, wieviel Risikovorsorge das genutzte KI-System getroffen hat („Guardrails“).
  - Haftungsausschlüsse des genutzten KI-Systems prüfen und ggf. nur nach den Vorgaben nutzen. Nachverhandlung Haftungsausschlüsse?
  - Einsatz eigener Software zur Plagiatsprüfung?
- **Eigene Trainingsdaten** verwenden, für deren Output-Nutzung die Rechte kontrolliert werden - oder Lizenzen daran einholen.
- **Vertraglich Transparenz** herstellen, ob ein Inhaltelieferant (z.B. Werbeagentur) KI genutzt hat.